

# Bekanntmachung der für die Überbeglaubigung von Urkunden zuständigen Behörden

Zum 27.11.2020 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.

I. Der Senat bestimmt als Behörden, die für die Beglaubigung von Urkunden zum Zwecke der Legalisation zuständig sind

1. für Urkunden der zum Geschäftsbereich des Senators für Justiz und Verfassung gehörenden Gerichte und Behörden sowie der Notare

den Landgerichtspräsidenten

2. für Urkunden aus dem Bereich der übrigen Verwaltung und der übrigen Gerichte

den Senator für Inneres

II. Die Bekanntmachung vom 30. November 1965 (Brem.ABl. S. 317 - 315-e-2) wird aufgehoben.

**III.** Die vorstehende Anordnung tritt am 1. Oktober 1972 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 15. August 1972

Der Senat